(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über die ihm vor gelegten Vorschläge.

Verleihung

- "Verdienter Ehrentitel Züchter" (1)durch Stellvertreter des Ministerpräsidenten einen verliehen.
- (2) Der Tag der Verleihung wird alljährlich auf Vorschlag des Auszeichnungsausschusses beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom Ministerrai bestimmt. In besonderen Fällen kann der Ehrentitel "Verdienter Züchter" an einem Ehrentage des Auszuzeichnenden verliehen werden.

§ 8

- Die _vVerleihung des Ehrentitels "Verdienter Züchter Erfolgt durch Überreichung einer Urkunde und einer Medaille.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrentitels "Verdienter Züchter" ist die Auszahlung einer Prämie in Höhe bis zu 10 000,- DM verbanden. Die Prämie ist steuerfrei.

Besondere Vergünstigungen für die Ausgezeichneten

- (1) Verdiente Züchter gehören zu dem Personenkreis, der vom Förderungsausschuß beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu betreuen 1st.
- (2) Verdiente Züchter haben Anspruch auf Einzelverträge mit Altersversorgung, die von den zustän-

digen Stellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit ihnen abzuschließen sind.

Bereitstellung der Mittel

§ 10

Die für die Verleihung des Ehrentitels erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellt.

Schlußbestimmungen

§ 11 Verleihung des Ehrentitels "Verdienter Die Züchter" findet erstmalig im Jahre 1952 statt.

Durchführungsbestimmungen Verordzu dieser nungwerden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen. 8 1*5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in

Berlin, den 10. April 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für

Der Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft

I. V.: R a u Stellvertreter

Scholz

des Ministerpräsidenten

Minister

1.52 1.4.52 iBI i/'V' N-' jB1 4.52

Ci B1

Verordnung über <iie Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952.

Vom 10. April 1S52

Dm die Verteilung des Emtebindegams zur Ernte S52 termingemäß sicherzustellen, wird verordnet:

§ 1 Kontingente

- (1) Die Zuteilungen an Erntebindegarn für die Landwirtschaft erfolgen ausschließlich für zwecke.
- (2) Bäuerliche und landwirtschaftliche der öffentlichen Hand erhalten für die lt. Anbaubescheid mit Getreide und Winterölfrüchten bauenden Flächen Erntebindegarn durch die Handelsgenossenzuständige VdgB Bäuerliche schaft, e. G.
- landwirtschaftlichen Betriebe erhalten Erntebindegarn je Hektar zu bindernde Fläche (Getreide und Winterölfrüchte lt. Anbaubescheid) als Grundnorm:

Land Brandenburg	5,0 kg
Land Mecklenburg	5,5 kg
Land Sachsen-Anhalt	6,0kg,
Land Thüringen	5,5 kg,
Land Sachsen	5.5 kg

Den Ländern wird zur differenzierten Verteilung Zusatzkontingent an Erntebindegarn zur fiigung gestellt. Hierbei ist als wesentlichster Punkt Produktionsleistung (Emteerträge) zu berücksichtigen.

- (4) Die volkseigenen Betriebe, die den bisherigen Vereinigungen Volkseigener Güter unterstanden. erhalten für die lt. Anbaubescheid mit Getreide und Winterölfrüchten anzubauenden Flächen entsprechenden Mengen Erntebindegarn durch die für Emtebindegarnversorgung zuständigen Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.
- (5) Die Maschinenausleihstationen (MAS) erhalten zustehenden Erntebindegarnmengen von die ihnen die Erntebindegarnversorgung zuständigen den für Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf. Bei Mahdverträgen über Getreide und Winterölfrüchte mit. den MAS stellen diese für die Vertrag abzumähenden Flächen das Emtebindegam. Den MAS steht je Hektar zu mähende Fläche zusätzlich zur Grundnorm des Landes 1,0 kg Emtebindegarn zur Verfügung.
- (6) Das dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugewiesene Kontingent an Emtebindegarn ist wie im Vorjahr aus dem spätestens bis zum 15. Juli 1952 erfolgenden Produktionsausstoß bereitzusteilen.

Regelung in Sondertällen

Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.